



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 4. Dezember 2022 über die
Ausschreibung von Wassergebühren

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I
Nr. 116/2016, idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung
von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Güttenbach werden laufende
Gebühren (Wasserbezugs- und Zählergebühren) ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,89 Euro. Die Zählergebühr
beträgt pro Jahr 49,35 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert
hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke
(Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz
angeschlossen sind. Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand.
Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein
gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an
diesen erfolgen. Sind die Grundstücke (Baulichkeiten) vermietet, verpachtet oder
sonst zum Gebrauch überlassen, sind die Gebühren dem Inhaber (Mieter, Pächter,
Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die
Abgabenschuld.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin, dem 30. September festgestellt. Die Ermittlung des Zählerstandes wird entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen.

2. Er ist zu schätzen, wenn der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Geschätzte Zählerstände bleiben in ihrer Höhe solange aufrecht, bis diese durch nachfolgende Ablesungen übertroffen werden. Der Schätzung wird der durchschnittliche Verbrauch der letzten drei Jahre zugrunde gelegt. Sollten diesbezüglich keine Daten vorliegen, wird je gemeldeter Person ein jährlicher Verbrauch von 45 m³ angenommen.

§ 6

Die Wassergebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August zu je einem Viertel des Vorjahresbetrages als Akontozahlung und am 15. November als Endabrechnung fällig.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 05.12.2021 betreffend die Ausschreibung von Wassergebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister
OAR Leo Radakovits



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 4. Dezember 2022 über die
Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im
Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017,
BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und
zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des
dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt berechnet:

1. Grundgebühr:

2 v. H. des Anschlussbeitrags unter Berücksichtigung eines allfälligen
Ergänzungsbeitrags

2. Variable Gebühr:

a) Je genutzter Wohnung und je Arbeitsstätte 200 Euro

b) Je gemeldeter Person 22 Euro; für Zweitwohnsitzer und Wochenpendler
ermäßigt sich der Betrag um die Hälfte

c) Je nicht gemeldeter und beschäftigter Person 11 Euro

3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen. Als Stichtag für die
Feststellungen hinsichtlich der variablen Gebühr wird der 1. Jänner des jeweiligen
Haushaltsjahrs festgelegt.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Güttenbach vom 5. Dezember 2021 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister
OAR Leo Radakovits



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

ENTGELTE

Kinderbetreuungseinrichtungen; Tarifordnung

Der Elternbeitrag für die Betreuung der Schüler in der alterserweiterten Kindergartengruppe beträgt EUR 6,- pro Tag, aber maximal EUR 30,-- im Monat.

Friedhofsverwaltung

Das Entgelt für die Betreuung von Begräbnissen beträgt EUR 100,-- (wird über den Bestatter abgerechnet).

Entgelt für die Urnenbestattung am Friedhof; Beschluss

Das Entgelt für die Benützung der Friedhof-Urnenbestattungsanlage (Urnenhain) beträgt EUR 1.000,--

Damit ist der Errichtungsanteil und die Benützung für 10 Jahre abgegolten.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde vom 5. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBI. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Güttenbach wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 40 Euro pro vorhandenem Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeindrats der Marktgemeinde Güttenbach vom 13. Dezember 2020 betreffend die Ausschreibung einer Gebür für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister
OAR Leo Radakovits



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Güttenbach vom 5. Dezember 2021 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBI. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Gemeinde Güttenbach wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 5 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 5 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 5 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 3

Die Lustbarkeitsabgabe wird fällig:

1. am zweiten Werktag nach der Veranstaltung, wenn sie als Kartensteuer bei Einzelveranstaltungen eingehoben wird;
2. am 15. jedes Monats für den Vormonat, wenn sie als Kartensteuer von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen eingehoben wird;
3. am Tag nach der Veranstaltung, bei Pauschalabgaben für Einzelveranstaltungen;
4. bis zum 15. des Monats für den Vormonat, bei Abgaben nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969;
5. wenn mit einem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe gemäß § 6 Abs. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 getroffen wurde, und auch über die Fälligkeit eine Regelung getroffen wurde, entsprechend dieser Regelung.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Güttenbach vom 3. März 2017 betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
OAR Leo Radakovits

Angeschlagen am: 13.12.2021
Abgenommen am: 28.12.2021



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Güttenbach vom 13. Dezember 2020 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Güttenbach wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- a) für Nutzhunde 7,20 Euro
- b) für alle anderen Hunde..... 14,50 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe wird am 15. Februar mit ihrem Jahresbetrag fällig.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 3. März 2017 betreffend der Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 14. Dezember 2020
Abgenommen am: 29. Dezember 2020

Der Bürgermeister:
OAR Leo Radakovits



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 8. April 2005 über das
Halten von Hunden.

Auf Grund der §§ 7, 9 und 11 des Burgenländischen Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 35/1986, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine geführt werden oder einen Maulkorb tragen.

§ 2

Ausgenommen von dieser Maßnahme sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 3

Die Verunreinigung öffentlicher Straßen und Plätze durch Hunde ist verboten. Eventuelle Verunreinigungen sind durch die Hundebesitzer zu beseitigen.

§ 4

Bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne voraus-gegangenes Verfahren gesetzt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Hinweis:

1) Die Organe der Bundesgendarmerie haben gemäß § 12 Abs. 1 des Burgenländischen Polizeistrafgesetzes die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen diese Verordnung der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Güssing) anzuzeigen.

2) Die Bezirkshauptmannschaft kann für eine Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe bis zu € 360,-- verhängen.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 12. Dezember 2014 über die Ausschreibung eines **Erschließungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3, und 4 Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

- (4) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 99.628,98 m².
- (5) Der Beitragssatz wird mit 5,80 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.
- (6) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

§ 3

Der Abgabenanspruch entsteht

3. beim Erschließungsbeitrag: mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlussgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabenanspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung;

§ 4

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom

11. Dezember 2009 des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach betreffend die Ausschreibung eines Erschließungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 12. Dezember 2014 über die Ausschreibung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß der §§ 2, 3, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBI. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 1 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

(1) Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 99.628,98 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 11,60 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht

1. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;

2. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Güttenbach vom 11. Dezember 2009 betreffend die Ausschreibung eines Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Güttenbach vom 3. März 2017 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 500 v. H.
2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v. H.

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde Güttenbach vom 2. Dezember 2008 betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.